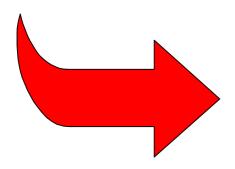
# BPL "Altortbereich I" 1. Änderung Ortsgemeinde Scheibenhardt

# • TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

INFORMATIONEN FÜR ARCHITEKTEN + BAUHERREN



STAND: Mai 1995

**RECHTSKRAFT: 14.09.1995** 

VOR PLANUNGSBEGINN BITTE AKTUELLEN STAND ERFRAGEN UNTER

TEL.: 07273 - 94 10 40

**VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG** 

76767 HAGENBACH



### **TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

# 1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO)

# 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 2 und § 5 BauNVO)

Das Baugebiet wird als Dorfgebiet (MD) ausgewiesen. Anlagen für sportliche Zwecke und Tankstellen sind in diesem Gebiet unzulässig.

# 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 Abs. 2, 17, 18 und 19 BauNVO)

# 1.2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl wird mit 0,6 festgesetzt.

# 1.2.2 Geschossflächenzahl (GFZ)

Die Geschossflächenzahl wir mit 1,2 festgesetzt.

# 1.2.3 Wandhöhe der Wohngebäude (siehe hierzu Systemskizze auf Seite 3)

Aufgrund der in der Begründung ausführlich erläuterten Problematik werden für das Plangebiet drei unterschiedliche Wandhöhen festgesetzt. Bezugspunkte für diese Wandhöhen sind die zum Zeitpunkt der Planerstellung auf den jeweiligen Grundstücken bestehenden Höhen der vorhandenen gewachsenen Böden in den Bereichen der Baulinien und der zu errichtenden Wände.

#### 1.2.3.1

Die Wandhöhen der direkt an der Straße stehenden Wohngebäude betragen 3,7 m bis 6,5 m.

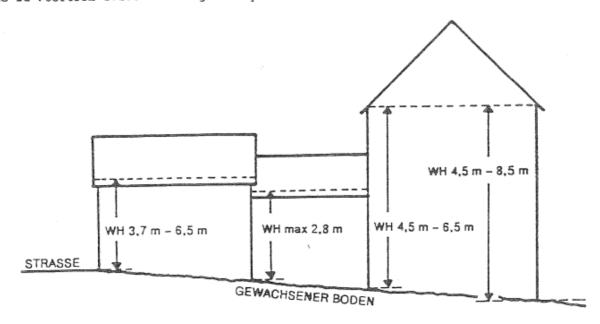
# 1.2.3.2

Die Wandhöhen der rückwärtigen, traufständigen Gebäude betragen bei den zur Straße hin orientierten Wänden 4,5 m bis 6,5 m.

#### 1.2.3.3

Die Wandhöhen der rückwärtigen, traufständigen Gebäude betragen bei den zum Tal hin orientierten Wänden 4,5 m bis 8,5 m.

Siehe zu Position 1.2.3 nachfolgende Systemskizze:



# 1.2.4 Wandhöhen der Garagen und Nebengebäude

Die Wandhöhen der Garagen und unbewohnten Nebengebäude zwischen Vorderhaus und rückwärtigem Scheunengebäude betragen maximal 2,8 m.

# 1.3 Bauweise, Überbaubare Grundstücksfläche, Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 Abs. 4 und 23 BauNVO)

### 1.3.1

Die Gebäude werden in besonderer Bauweise errichtet. Bei auf der Grundstücksgrenze festgesetzten Baulinien darf der Abstand der Wände von der Grundstücksgrenze zwischen 0 cm (Grenzbebauung) und 40 cm (grenznahe Bebauung) betragen. Bei den Baugrenzen sind die nach Landesbauordnung erforderlichen Grenzabstände einzuhalten.

# 1.3.2

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch Baulinien und Baugrenzen festgelegt.

#### 1.3.3

Die Stellung der Gebäude (Trauf- und Giebelständigkeit) wird durch die Festsetzung der Firstlinien geregelt.

# 1.4 Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)

# 1.4.1 Zulässigkeit

Nebenanlagen sind nur auf der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Sie können ausnahmsweise im Einvernehmen mit der Gemeinde auch auf der restlichen Grundstücksfläche zugelassen werden.

#### 1.4.2 Wintergärten

Wintergärten dürfen bis 2,0 m über die Baugrenze hervortreten. Hierbei ist ein Abstand von 3,0 m zur Nachbargrenze einzuhalten. Wintergärten sind überwiegend von Glaswänden umschlossene Räume,

die als Wärmepuffer zwischen den Wohnräumen und dem Außenraum dienen und die sowohl zu Wohnzwecken, als auch zur Nutzung von Sonnenenergie angebaut werden können.

# 1.5 Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO, § 45 LBauO)

#### 1.5.1

Auf den Hofflächen dürfen Stellplätze für Kraftfahrzeuge hergestellt werden.

#### 1.5.2

Die Anzahl der Stellplätze wird auf 2 Stellplätze/Wohneinheit beschränkt.

# 1.5.3

Garagen sind in den rückwärtigen Verbindungsgebäuden – den traditionellen Nebengebäuden zwischen Wohnhaus und ehemaliger Scheune – bzw. in den neu zu schaffenden Wohnhäusern in dem traditionellen Scheunenzeilenbereich zu schaffen.

# 1.5.4

In begründeten Fällen kann die Gemeinde eine Befreiung von den Positionen 1.5.1 bis 1.5.3 erteilen.

# 1.6 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

# 1.6.1

Im MD (Dorfgebiet) sind maximal 3 Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

# 2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 BauGB, §§ 5 und 86 LBauO)

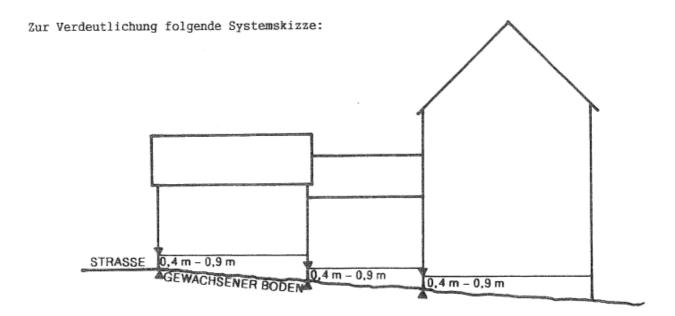
#### 2.1 Grundsätzliches

Um eine von der Gemeinde gewünschte regionaltypische Bebauung und Gestaltung innerhalb des Altortbereichs zu gewährleisten, sind die folgenden Regularien unerlässlich. Es wird damit versucht, regionaluntypische Formen und einer ausufernden Materialvielfalt städtebaulich vertretbare Formen und gestalterisch akzeptable Materialien und Farben entgegenzusetzen.

# 2.2 Erdgeschossfußbodenhöhe (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Erläuterungen zur Problematik der Festlegung von Höhen sind in der Begründung nachlesbar. Die Erdgeschossfußbodenhöhe beträgt bei allen Gebäuden an dem nächsten zur Straße gelegenen Punkt 0.4 m bis 0.9 m.

Bezugspunkte für diese Höhen sind die zum Zeitpunkt der Planerstellung auf den jeweiligen Grundstücken bestehenden Höhen der vorhandenen gewachsenen Böden in den Bereichen der Baulinien und der zu errichtenden Wände.



#### 2.3 Dach

# 2.3.1 Dachform

# 2.3.1.1

Die Dächer der Hauptgebäude, der Gebäude in den Scheunenzeilen sowie daran anschließende Nebengebäude sind als Satteldächer, Krüppelwalm- oder Halbwalmdächer auszubilden.

# 2.3.1.2

Die Dächer für solitär stehende Nebengebäude – einschließlich genehmigter Garagen – sind ebenfalls mit geneigten Dächern auszuführen. Hierbei können neben Sattel-, Krüppel- und Halbwalmdächern auch Pultdächer (in Gefälle zur Grundstücksgrenze) eingesetzt werden.

# 2.3.2 Dachneigung

#### 2.3.2.1

Die Dachneigung von Sattel-, Krüppel- und Halbwalmdächern beträgt 45°. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen um bis zu 8° nach oben (= 53°) oder um bis zu 5° nach unten (= 40°) variiert werden.

#### 2.3.2.2

Die Dachneigung von Pultdächern beträgt 30°. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen bis zu 5° nach oben (= 35°) und bis zu 10° nach unten (= 20°) verändert werden.

#### 2.3.2.3

Die Dachneigung von Gauben mit Satteldächern ist von 35° bis 45° wählbar. Sie sollte jedoch der Dachneigung des Hauptdaches angepasst werden.

#### 2.3.2.4

Die Dachneigung von Gauben mit Schleppdächern kann zwischen 15° und 25° gewählt werden.

#### 2.3.3 Dachüberstände

#### 2.3.3.1

Im Giebelbereich werden Dachüberstände von 0,0 m bis 0,4 m zugelassen.

#### 2.3.3.2

Im Traufbereich werden Dachüberstände von 0,0 m bis 0,6 m zugelassen.

# 2.3.3.3

Im Eingangsbereich sind Dachüberstände bis zu 1,8 m Länge, bei einer Breite von 2,5 m zulässig.

#### 2.3.4 Dachaufbauten

#### 2.3.4.1

Bei Gauben bis zu 1,5 m Breite sind Sattel-, Walm- oder Schleppdächer zulässig. Bei Gauben die breiter als 1,5 m sind, sind nur Schleppdächer zulässig.

#### 2.3.4.2

Die maximale Breite einer Schleppdachgaube wird auf 3,0 m festgesetzt. Die Gauben dürfen in der Addition 50% der Trauflänge nicht überschreiten.

#### 2.3.4.3

Bei Anordnung von mehreren Gauben auf einer Dachfläche ist ein Abstand untereinander von mindestens 60% der Gesamtbreite der größeren Gaube einzuhalten.

Der Abstand einer Gaube von der Schnittfläche des Daches mit der Giebelwand muss mindestens 1,5 m betragen.

#### 2.3.4.4

Gauben müssen sich jeweils auf eine Dachfläche beschränken. Bei im Winkel zueinander stehenden Gebäuden ist ein nahtloses Herumziehen dieser Gauben von einer Dachfläche in die andere nicht zulässig.

# 2.3.4.5

Der obere Anschlusspunkt einer Gaube ans Dach darf bei Satteldachgauben höchstens 70%, bei Schleppdachgauben höchstens bei 85% der Gesamtdachhöhe liegen.

#### 2.3.4.6

Der untere Anschlusspunkt der Gaube muss mindestens zwei Ziegelreihen über dem Schnittpunkt der Wandfläche mit dem Dach liegen.

#### 2.3.4.7

Zwerchhäuser sind nicht zulässig.

# 2.3.5 Dachflächenfenster

# 2.3.5.1

Auf allen vom Lautertal her einsehbaren Dachflächen sind Dachflächenfenster unzulässig.

# 2.3.5.2

Auf allen anderen Dachflächen sind Dachflächenfenster zulässig. Sie dürfen in der Addition ihrer Breite 20% der Trauffläche jedoch nicht überschreiten.

# 2.3.5.3

Der Abstand eines Dachflächenfensters von der Schnittfläche des Daches mit der Giebelwand muss mindestens 1,5 m betragen.

#### 2.3.5.4

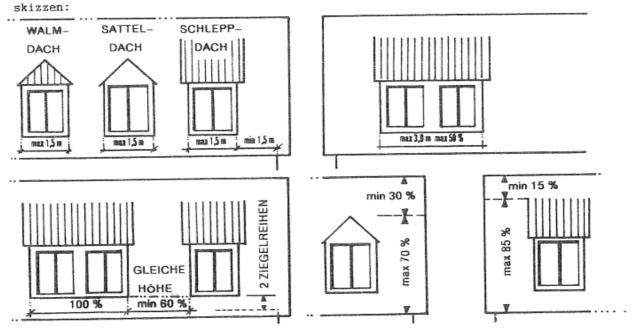
Die Oberkante eines Dachflächenfensters darf höchstens auf der halben Höhe des Daches liegen.

#### 2.3.5.5

Bei mehreren Dachflächenfenstern ist der untere Anschlusspunkt auf eine Höhe zu legen.

Grundsätzlich sollte aus gestalterischen Gründen jedoch auf Dachflächenfenster verzichtet werden. Aus baukulturellen Gründen sind Dachgauben vorzuziehen.

Zur Verdeutlichung der Positionen 2.3.4 und 2.3.5 siehe nachfolgende System-



#### 2.3.6 Dacheinschnitte

Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

#### 2.3.7 Dachmaterialien

### 2.3.7.1

Für Dacheindeckungen sind nur naturrote, rote oder rotbraune Ziegel oder Dachbetonsteine zulässig. NATURROTE BIBERSCHWANZ-TONZIEGEL sollten bevorzugt eingesetzt werden, da dieses Material schon seit Jahrhunderten in der Pfalz Verwendung findet.

#### 2.3.7.2

Hauptgebäude, Nebengebäude und Garagen sind in gleichem Material und in gleicher Farbe einzudecken.

# 2.3.8 Sonnenenergienutzung

Maßnahmen zur aktiven und passiven Nutzung der Sonnenenergie sind zulässig, wenn sie auf die Gestaltung des Bauwerks abgestimmt sind.

# 2.4 Fassadengestaltung

#### 2.4.1 Fassadenflächen

# 2.4.1.1

Zulässig sind glatte Putzfassaden, Sichtmauerwerk aus Sandstein, Kalksandsteinen, unglasierten und unstrukturierten Ziegeln sowie Holzkonstruktionen.

#### 2.4.1.2

Putzfassaden sollten in hellen, dezenten Farbtönen – empfohlen wird weiß bis hellocker – angelegt werden.

#### 2.4.1.3

Als Verkleidungsmaterial ist aus baukulturellen und ökologischen Gründen nur einheimisches Holz zulässig.

#### 2.4.2 Sockel

Der Sockel ist im Farbton dunkler zu gestalten als die Fassade.

#### 2.4.3 Fassadenöffnungen

Große Fensteröffnungen mit querliegenden Formaten bringen die Proportionen einer Fassade aus dem Gleichgewicht, während mehrere hochformatige Fensteröffnungen zur einer ästhetisch reizvollen Rhytmisierung der Fassade beitragen können.

Deshalb sollen alle einsehbaren Fensteröffnungen nur im Hochformat ausgeführt werden.

# 2.5 Fenster, Türen und Garagentore

#### 2.5.1

Das zweiflügelige Fenster unterstreicht das typische Hochformat.

Ein zweiflügeliges Fenster ist praktischer, da in geöffnetem Zustand nur ein halber Fensterflügel im Raum steht.

Deshalb wird aus gestalterischen und praktischen Gründen der Einbau von zweiflügeligen Fenstern empfohlen.

#### 2.5.2

Für Fenster, Türen und Garagentore werden als Material einheimische Hölzer empfohlen.

# 2.6 Gestaltung der Grundstücksgrenzen

#### 2.6.1 Grenzen zum öffentlichen Straßenraum

Einfriedungen sind bis zu einer maximalen Höhe von 1,8 m zulässig. Sie können gebildet werden durch ortstypische Toranlagen, Mauern, Holzstakketenzäunen und/oder einheimische Laubgehölze.

#### 2.6.2 Grenzen zu den Nachbargrundstücken

Die Grenzen zu den Nachbargrundstücken können bis zur Grenze der rückwärtigen Bebauung normalerweise mit Mauern bis zu 2,0 m Höhe, Holzstakketen- oder Drahtgeflechtzäunen bis zu 1,2 m Höhe oder einheimischen Gehölzen gebildet werden.

In Anhang II ist ersichtlich welche Grenzabstände von Pflanzen nach Nachbarrechtsgesetz einzuhalten sind.

#### 2.6.3 Grenzen zur freien Landschaft

Der Übergang zwischen freier Landschaft und Siedlungsbereich sollte überwiegend mit Grünpflanzungen gebildet werden.

Eine notwendige Abgrenzung ist nur zulässig in Form von bis zu 1,8 m hohen Drahtgeflecht- oder Holzstakketenzäunen.

#### 2.6.4 Materialien

Die zulässigen Materialien für Mauern beschränken sich auf Sandsteine, Kalksandsteine, unglasierte und unstrukturierte Ziegel sowie auf mit hellen unauffälligen Farben gestrichene Verputze.

#### 2.7 Antennen

Aus gestalterischen Gründen sollten Antennen und Parabolspiegel nach Möglichkeit an nicht vom öffentlichen Raum aus einsehbaren Stellen angebracht werden.

# 2.8 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und auf die Erdgeschosszone zu beschränken.

# 2.9 Pflichten des Eigentümers (§ 126 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB)

#### 2.9.1 Hauslaternen

Der Eigentümer hat das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschließlich der Beleuchtungskörper und des Zubehörs zu dulden.

#### 2.9.2 Hausnummern

Zur eigenen Sicherheit (eventueller Notarzteinsatz) sollte an jedem Haus an gut einsehbarer Stelle – wie auch vom Gesetzgeber gefordert – eine Hausnummer angebracht werden.

#### 2.9.3 Altlasten

Sollten auf den unbebauten Grundstücken Altlasten festgestellt werden, so sind die erforderlichen Maßnahmen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden zu treffen.

# 2.10 Versorgungsleitungen

Sämtliche der Versorgung des Gebietes dienende Leitungen sind im Erdreich zu verlegen.

\*} Ausgenommen hiervon sind die im Plangebiet bestehenden Starkstrom-Freileitungen und die noch herzustellenden Elektrohausanschlüsse. {\*

\*} Einfügung (\* erfolgt nach Schreiben der Kreisverwaltung Germersheim vom 02.08.1995 (610-13/HAG)

# 2.11 Archäologische Funde (§ 17 Denkmalschutz- und –pflegegesetz)

Archäologische Funde sind unverzüglich der Verbandsgemeindeverwaltung zu melden. Die Fundstelle ist soweit wie möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände gegen Verlust zu sichern.

### 2.12 Aushub- oder Abbruchmassen

Sollten innerhalb des Bebauungsplangebietes Aushub- oder Abbruchmassen anfallen, die nicht innerhalb des Bebauungsplangebietes Wiederverwendung finden, so sind diese einer geordneten Abfallverwertung bzw. Abfallentsorgung zuzuführen.

# 2.13 Landespflegerischer Planungsbeitrag

# 2.13.1 Aufgabenstellung und Methodik

Im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung soll untersucht werden, durch welche Festsetzungen in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes die durch die Bebauung möglich gewordenen Eingriffe vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden können.

Hierzu ist eine Bestandsaufnahme und Bewertung des Ist-Zustandes der landespflegerisch relevanten Flächen und Vegetationselemente notwendig. Die Bestandsaufnahme ist in Form eines Bestandsplanes festgehalten, der als Anhang III Bestandteil dieses Bebauungsplanes ist.

Anhand dieser Bestandsaufnahme lassen sich die möglichen Eingriffe bei einer Realisierung des Planungsvorhabens erkennen.

Nachfolgend werden allgemeine Landespflegerische Zielvorstellungen formuliert. Diese Entwicklungsziele werden dann durch textliche Festsetzungen konkretisiert.

Dadurch wird die o.g. Zielsetzung der Vermeidung, Minimierung bzw. des Ausgleichs der Eingriffe erreicht.

# 2.13.2 Rechtliche Grundlagen

Da es sich um einen integrierten Planungsbeitrag handelt, wird hier lediglich auf die Aufstellung der Rechtsgrundlagen am Anfang des Bebauungsplanes sowie auf die Ausführungen zu den rechtlichen Grundlagen in der Begründung zum Bebauungsplan hingewiesen.

# 2.13.3 Planerische Vorgaben

Der Regionale Raumordnungsplan Rheinpfalz von 1989 kennzeichnet das Gebiet als "Siedlungsbereich Wohnen".

Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet als "Gemischte Baufläche" ausgewiesen.

Im 1989 erstellten Dorfentwicklungskonzept werden in Bezug auf die Grünordnungen folgende Vorgaben gemacht

(Auszug der für diesen Bebauungsplan relevanten Ziele):

- Erhaltung und Pflege der auffallenden Vegetationselemente im öffentlichen und privaten Raum....
- Eingrünung der Ortsränder....
- Verbesserung des Hochwasserschutzes durch Aufbruch versiegelter privater Hofflächen und dadurch Schaffung natürlicher Versickerungsbereiche in Verbindung mit
- Grünpflanzungen zur Attraktivierung der Höfe und Häuser.

Der Bebauungsplan für das Gebiet wurde im Mai 1994 erstellt.

# 2.13.4 Lage des Plangebiets

Das Plangebiet umfasst eine historisch gewachsene Bebauung der Ortsgemeinde Scheibenhardt. Es handelt sich um ein Teilgebiet der bebauten Ortslage, und zwar die Bereiche südlich der Hauptstraße und westlich der Maxstraße.

#### 2.13.5 Vorgesehene Planung

Die Ortsgemeinde Scheibenhardt beabsichtigt Wohnraum zu schaffen. Anstelle der Ausweisung weiterer Baugebiete am Ortsrand hat sich der Gemeinderat dazu entschieden, den Wohnraumbedarf im gewachsenen Bestand durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes zu befriedigen.

Der vorliegende Bebauungsplan soll eine städtebaulich geordnete Bebauung unter Berücksichtigung der gewachsenen Baustrukturen und unter Schonung der Freiflächen ermöglichen. Deshalb werden Baufenster nur in den bisher schon bebauten historischen Gebäudezeilen ausgewiesen. Die Baufenster überlagern einerseits bestehende Wohn-, Neben- und Scheunengebäude, andererseits nicht bebaute Freiflächen, die in früheren Jahren aber wohl überwiegend bebaut waren.

# 2.13.6 Siedlungsstruktur und Topographie

Die Bebauung ist geprägt durch eine hauptsächlich zur Straße hin orientierte, dichte Haus-Hof-Bauweise mit überwiegend in Grenzbauweise errichteten Wohn-, Neben-, und Scheunengebäuden.

Nebeneffekt dieser Bauweise sind oft mit Asphalt, Beton oder Pflaster versiegelte oder unbefestigte, aber übermäßig stark verdichtete Hofflächen.

Der hohe Versiegelungsgrad stellt eine starke Belastung für Boden, Wasserhaushalt, Klima sowie das biotische Potential dar.

Diese für die Region typische Bauweise wird nur durch Neubauten missachtet, deren zur Straße hin orientierten Freibereiche zwar überwiegend gärtnerisch angelegt sind, die jedoch nicht zur gewachsenen Baustruktur passen und deren Freibereiche mit hauptsächlich standortfremden Pflanzen angelegt sind.

Die rückwärtigen Bereiche der traditionellen Bebauung werden überwiegend durch parallel zur Straße hin orientierte Scheunen geprägt, die mit ihren großen Dächern den regionaltypischen Abschluss der Siedlung zur Landschaft hin bilden.

Im direkten Anschluss daran beginnen die teilweise über 100 m tiefen Grundstücke. Diese meist gartenbaulich und landwirtschaftlich genutzten, auf jeden Fall aber unversiegelten Bereiche haben eine wichtige ökologische Ausgleichsfunktion für die in den vorderen Bereichen bestehenden übermäßigen Versiegelungen.

Das Plangebiet umfasst jedoch nicht die ganze Tiefe der Grundstücke, sondern lediglich einen, der jeweiligen Grundstücksgrenze oder Topographie angepassten 35 bis 70 m breiten Streifen – von der Straßengrenze aus gemessen.

Die außerhalb des Plangebiets nur leicht ansteigende Lauterniederung steigt kurz vor Beginn der hinteren Bebauung – also innerhalb des Plangebietes – um mehrere Meter an und entwickelt sich somit zum Hochufer, einer markanten, ca. 5 m über der Lauter liegenden Geländestufe.

Dieser Bereich ist wegen seiner exponierten Lage ganz entscheidend für die Wirkung des Dorfrandes vom Außenbereich aus gesehen.

Es handelt sich bei dem Plangebiet also um den direkten Übergangsbereich von der Siedlung zur offenen Landschaft. Deshalb kommt diesem Bereich erhöhte Bedeutung für das Landschaftsbild zu.

# 2.13.7 Bestand der Landespflegerisch relevanten Naturpotentiale Boden, Wasserhaushalt, Klima, Vegetation und Landschaftsbild

Die mit \* gekennzeichneten Abschnitte sind Auszüge aus "Grenzüberschreitende Entwicklungskonzeption PAMINA"

Pflege- und Entwicklungsplan zum Schutz und zur Nutzung des Lautertals Band 1, Erläuterungsbericht, Oktober 1992, erstellt von

- IUS, Institut f
  ür Umweltstudien, Weisser & Ness GmbH, Heidelberg Scheibenhardt –
  Eberswalde und
- Büro für Landschaftsplanung, Dipl.-Ing. R. Mühlingshaus, Oberhausen/Rheinhausen.

#### Boden \*

Das gesamte Untersuchungsgebiet entwickelte sich geologisch erst in jüngster Zeit. Sowohl die Auflagerungen des Löß als Auswehung von kalkhaltigem Schluff und Feinsanden aus dem Rheinbett durch Ostwinde als auch die Zerschneidung dieser Lößdecke in einzelne Riedel und die Ablagerung von Buntsandstein-Material durch die Lauter vollzogen sich in der Würm-Kaltzeit, die erst vor rund 10.000 Jahren endete. Grundlage dieser Prozesse war das vorherrschende trockene winterkalte Klima. Durch Frostverwitterung entstanden im Buntsandsteingebiet große Mengen von Feinmaterial, das die Lauter wegen der abnehmenden Transportkraft in der Oberrheinebene ablagern musste. Während des folgenden, feuchteren und wärmeren Holozän konnte sich die Lauter aufgrund ihrer größeren Wassermenge in ihre kaltzeitlichen Ablagerungen einschneiden und die heutige Lauterniederung ausräumen. ...

Die Böden der Terrassen und Terrassenreste der Lauterniederung sind nicht vom Grundwasser beeinflusst und entsprechen als saure, nährstoff- und basenarme (oligotrophe) Braunerden dem vorherrschenden Bodentyp des Bienwaldes. Infolge ihrer Grobkörnigkeit und –porigkeit sowie des

geringen Gehaltes an Tonmineralien ist ihre Wasserhaltekapazität nur schwach ausgeprägt. Sie neigen daher stark zur Austrocknung.

#### WASSERHAUSHALT \*

Da im Bienwald aufgrund seiner oberflächennahen wasserstauenden Tonschicht eine Versickerung der Niederschläge nur bis in geringere Tiefe möglich ist, erfolgen am nördlichen Rand der Niederung flächenhafte Austritte von überwiegend nährstoff- und basenarmem Grundwasser, welche die Vermoorung fördern.

#### KLIMA \*

Die feuchte und kühle Lauterniederung nimmt innerhalb der trocken warmen mittleren Oberrheinebene eine klimatische Sonderstellung ein. ...

Die Sonderstellung der Lauterniederung und ihrer näheren Umgebung resultiert aus der offenen Form der Zaberner Senke. Die Leewirkung gegen feuchte atlantische Luftmassen ist nur relativ wenig ausgeprägt, was eine deutlich erhöhte Niederschlagssumme bedingt. Die ausgedehnten Waldgebiete besonders des Bienwaldes aber auch des unteren Mundatwaldes gleichen extreme Temperaturen aus und erhöhen die Luftfeuchtigkeit. Darüber hinaus ist die Lauterniederung als Abfluss von Kaltluft wirksam.

Die Vegetationsperiode der Niederung ist im Vergleich zur weiteren Umgebung um drei bis vier Wochen kürzer. Die kontinentale Prägung des großräumigen Klimas in der Oberrheinebene wird durch diese Faktoren weitgehend aufgehoben, vielmehr ist die Lauterniederung in klimatischer Hinsicht den westeuropäischen (atlantisch) geprägten, westlich anschließenden Mittelgebirgen recht ähnlich, weist aber auch zu ihnen große Unterschiede beispielsweise durch das Fehlen lokaler Bergund Talwindsystem auf. ...

Bei der Bienwaldmühle werden im Mittel 724 Liter Jahresniederschlag pro Quadratmeter gemessen.

Ende des Auszugs aus dem PAMINA-Konzept.

#### **VEGETATION**

Die heutige potentielle natürliche Vegetation wird gebildet durch Sternmieren sowie Stieleichen-, Hainbuchenwald (Quelle: Landesamt für Umweltschutz, Oppenheim). Die real vorhandene Vegetation ist aus den in Anhang III beigefügten Bestandsplänen ersichtlich.

#### LANDSCHAFTSBILD

Der Ortsrand ist relativ gut durch Baum- und Buschbestände in die Landschaft eingebunden, es bestehen jedoch verschiedene Lücken in der Ortsrandbepflanzung, sodass negativ veränderte Bausubstanz von der offenen Landschaft aus erkennbar ist.

# 2.13.8 Landespflegerische Zielvorstellungen

Gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 2 des Landespflegegesetzes sind zunächst - unabhängig von der beabsichtigten Nutzung - Ziele für die Entwicklung von Natur und Landschaft im Sinne der Umweltvorsorge aufzuzeigen.

Diese Ziele sind:

- Schutz des Mutterbodens
- Förderung der Boden- und Wasserhaushaltsfunktion durch Rückentwicklung des hohen Versiegelungsgrades in den vorderen Grundstücksbereichen
- Erhaltung des Hochgestades in seiner natürlichen Form, d.h. keine Aufschüttungen oder Abgrabungen in diesem Bereich
- Erhaltung von landschaftsbildprägenden Vegetationselementen u.a. zur Einbindung der Bausubstanz

- Gestalterische Aufwertung des Übergangs Siedlung/Landschaft durch Ergänzung der Ortsrandeingrünung
- Schutz und Entwicklung von Lebensräumen für Tiere
- Erhaltung und Neuschaffung privater Grün- und Erholungsräume
- Erhalt alter Bäume bis hin zum Erhalt von Totholz
- Umwandlung der Siedlungsgärten (Ziergärten) in ländlich Gärten
- Erhalt von Obstbaumwiesen
- Extensivierung der Grünlandnutzung
- Verzicht auf den Einsatz von künstlichen Düngern und Bioziden
- Vermeidung bzw. Verringerung von Immissionsbelastungen der Luft
- Erhalt dorfbildprägender Gebäude sowie
- Sensibilität bei Umbau oder Neubau
- Vermeidung der lokalen Aufheizung des Kleinklimas durch
  - Begrünung der Fassaden und Flachdächer sowie
  - Beschattung der versiegelten Freiflächen

# 2.13.9 Mögliche Eingriffe bei Realisierung der Planung

Bei der Realisierung des Planvorhabens sind folgende negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu erwarten:

- Beseitigung von Vegetationsbeständen
- Veränderungen der Topographie durch Auffüllungen und Abgrabungen und dadurch Veränderungen der Standortfaktoren für Pflanzen und Tierwelt sowie Veränderungen der Ansicht des Hochufers vom Lautertal aus
- Lagerung und Verarbeitung von Baumaterialien und –stoffen mit möglicher Gefahr des Eintrags von Schadstoffen in Boden, Wasser und Luft
- Lärm und Erschütterungen sowie
- Verdichtungen des Bodens außerhalb des Baufensters durch Baufahrzeuge
- Verlust begrünter und von Insekten, Vögeln und Kleintieren belebten Flächen durch andere Nutzungen
- Bodenversiegelung durch befestigte Freiflächen (z. B. Terrassen, Wege, Stellplätze ...) und dadurch
  - Verlust von Versickerungs- und Verdunstflächen verbunden mit
  - stärkerem Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser und
  - lokaler Erhöhung der Lufttemperatur
- Negative Veränderungen des Siedlungsrandes durch regional untypische Baukörper.

# 2.13.10 Landespflegerische Maßnahmen

Festsetzungen zu baukulturellen Maßnahmen sind als wichtiges Teil einer regionaltypischen Ergänzung von Landschaft und Siedlung anzusehen. Zu diesem Aspekt wurden in den textlichen Festsetzungen ausreichende Regelungen getroffen. Als landschaftsbildbeeinflussend seien hier nur folgende Festsetzungen erwähnt:

- Lage der Baufenster auf den traditionell üblichen Grundstücksbereichen (Haus-Hof-Bauweise, Grenzbauweise)
- Giebel oder Traufständigkeit (z.B. Scheunenzeile)
- Regelung der Kubatur durch eine Höhenbegrenzung der Baukörper
- Dachform und Dachneigung sowie die Farbe und Materialien der Dachdeckung
- Regelung über Dachaufbauten, Dachflächenfenster, Dacheinschnitte und Solarelemente
- Gestaltungsregelungen der Fassaden
- Gestaltung der Grundstücksgrenzen.

Festsetzungen zu grünordnerischen und ökologischen Maßnahmen wurden nur wenige getroffen. Dieses Defizit soll hier im Rahmen dieses Landespflegerischen Planungsbeitrages ausgeglichen werden.

Als wichtiger, schon bestehender ökologischer Aspekt sollte erwähnt werden, dass durch die Ausweisung der Baufenster auf überwiegend schon bebauten Flächen ein wichtiger Beitrag zur Minimierung der Versiegelung geleistet wird.

Aus der Beschreibung der naturräumlichen Potentiale und deren möglichen Beeinträchtigungen durch Eingriffe bei der Realisierung der Planung, kann gefolgert werden, dass Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen beziehen sich ausschließlich auf Umnutzungs- und Neubaumaßnahmen. Sie können jedoch auch als Anregung für bestehende Grundstücke und Gebäude angesehen werden.

Folgende textliche Festsetzungen sind als Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe geeignet und werden Bestandteil der Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes:

- 1. Die topographischen Verhältnisse an der Hochuferkante dürfen großflächig nicht durch Abgrabungen oder Aufschüttungen verändert werden. (wg. der Dorfrandansicht). Die Regelungen der Landesbauordnung sind zu beachten.
- 2. Bei Baumaßnahmen ist der Boden entsprechend DIN 18 915 abzutragen und zu lagern.
- 3. Niederschlagswasser von Dächern oder sonstigen unbelasteten Flächen soll flächig zur Versickerung gebracht werden (Grundwasserneubildung, Verringerung der Hochwassergefahr, Kostenersparnis bei Kanal- und Klärwerksanierung) siehe hierzu die zusätzlichen Empfehlungen unter Position 2.12.11
- 4. Versiegelte, unbelastete Flächen sind von der Kanalisation abzukoppeln, das anfallende Regenwasser ist entsprechend der Position 3 zu behandeln.
- 5. Die Größe der Versiegelung der nicht überbaubaren Flächen (z.B. Terrassen) darf max. 30% der zulässigen überbaubaren Fläche betragen.

Ausgenommen sind Grundstücke auf denen eine landwirtschaftliche Betriebsfläche existiert oder errichtet wird. Die Größe der Versiegelung der nicht überbaubaren Flächen darf in diesem Fall bis zu 100% der zulässigen überbaubaren Fläche betragen.

Wenn es sich um unbelastete Flächen handelt, ist eine breitflächige Versickerung vorzusehen (Grundwasserneubildung, Verringerung der Hochwassergefahr, Kostenersparnis bei Kanalund Klärwerksanierung – siehe hierzu die zusätzlichen Empfehlungen unter Position 2.12.11 – Verminderung zusätzlicher Belastungen des Kleinklimas).

- 6. Werden Flächen außerhalb des Baufensters in Form von Terrassen o.ä. versiegelt, so ist pro angefangene 20 m² Versiegelung ein hochstämmiger, großkroniger Baum anzupflanzen. Die Pflanzung sollte so erfolgen, dass eine versiegelte Fläche Bestand oder Neuanlage beschattet wird. (Minimierung der negativen Auswirkungen einer versiegelten Fläche auf das Kleinklima).
- 7. Nicht versiegelte Flächen sind als Vegetationsflächen anzulegen. (ökologisch-ästhetische Aufwertung: Verbesserung des Kleinklimas, Schaffung von Lebensraum für Tiere).
- 8. Pro 2 Stellplätze ist ein hochstämmiger Baum oder eine Hecke mit 10 m² Grundfläche anzulegen. Anzustreben ist eine Grüneinbindung der abgestellten Kraftfahrzeuge zum Straßenraum hin (ökologisch-ästhetische Aufwertung: Verbesserung des Kleinklimas, Schaffung von Lebensraum für Tiere).
- 9. Entsprechend der in der Begründung erläuterten naturräumlichen Zielvorstellungen sollten die Baumbestände weitestgehend erhalten werden. Geschützt werden müssen auf jeden Fall Bäume die aufgrund ihrer Größe und ihrer Art eine ökologische und landschaftsbildprägende Funktion haben. Deshalb wird festgesetzt, dass es verboten ist, Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern, die
  - als Einzelbäume einen Stammumfang von mindestens 80 cm und mehr haben, als
  - mehrstämmige Bäume, in der Summe der Stammumfänge 80 cm und mehr aufweisen, sofern mindestens 1 Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.

Gemessen wird jeweils in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, bei Kronenansatz unterhalb dieser Höhe erfolgt die Messung unmittelbar unter dem Kronenansatz.

Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an geschützten Bäumen oder Grünbeständen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.

Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume oder Grünbestände, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes oder des Grünbestandes führen können.

Verboten ist es insbesondere unterhalb des bestehenden bzw. des sich zukünftig entwickelnden Kronenbereichs bzw. innerhalb des Wurzelbereichs

- wasserdurchlässige Materialien (z.B. Asphalt, Beton, geschlossene Pflasterdecke ...) aufzubringen,
- Abgrabungen oder Aufschüttungen vorzunehmen,
- boden- und wassergefährdende Stoffe zu lagern oder auszubringen
- Unkrautvernichtungsmittel, soweit sie nicht für eine entsprechende Anwendung zugelassen sind oder
- Streusalze auszubringen.

Nicht unter die Verbote fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume oder Grünbestände sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert.

Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Verboten zulassen, in denen die Verbote zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würden und die Ausnahme mit öffentlichen Interessen vereinbar ist.

Ausnahmen werden von der Gemeinde auf schriftlichen Antrag erteilt. Die Voraussetzungen für die Ausnahme sind vom Antragssteller nachzuweisen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume und Grünbestände mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfangs und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Gemeinde den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen anfordern. Die Gemeinde kann von der Vorlage eines Lageplans absehen, wenn auf andere Weise die geschützten Bäume und Grünbestände, ihr Standort sowie die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser ausreichend dargestellt werden. Besteht ein sachlicher Zusammenhang zwischen einem Bauantrag und einem Ausnahmeantrag, so ist der Ausnahmeantrag vird schriftlich erteilt.

Wer geschützte Bäume oder Grünbestände entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau erheblich verändert hat die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern oder durch eine Ersatzpflanzung auszugleichen. Als Ersatz für einen Baum ist ein Baum derselben oder gleichwertigen Art mit einem Stammmindestumfang von 20 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Als Ersatz für einen Grünbestand ist ein Grünbestand der selben oder gleichwertigen Artenzusammensetzung zu pflanzen.

Ist die Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung an die Gemeinde zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes oder des Grünbestandes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste zuzüglich einer Plankostenpauschale von 30% des Nettoerwerbspreises. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für Ersatzpflanzungen zu verwenden.

10. Ungegliederte oder fensterlose Fassadenflächen ab eine Größe von 40 m² sind mit einer Fassadenbegrünung zu versehen. Pro angefangene 5 lfd. Meter Wand ist eine Rank- oder

Kletterpflanze anzupflanzen. (Minimierung der negativen Auswirkungen einer großen Wandfläche auf das Kleinklima, Ästhetische Aufwertung).

- 11. Ausgleichsbegrünungsmaßnahmen sollten notwendigen schon frühzeitig vor Vegetationsentnahmen, spätestens jedoch 12 Monate nach Rohbauvollendung erfolgen (Vermeidung von langzeitigen Lücken im Grüngürtel des Ortsrandes)
- 12. Vegetationsbestände sind während der Baumaßnahmen entsprechend DIN 18 920 vor Beschädigungen zu schützen.
- 13. Diesen textlichen Festsetzungen ist mit Anhang I eine Pflanzliste für in Scheibenhardt geeignete Baum- und Sträucherarten sowie Obstbäume beigefügt.

Diese Pflanzliste ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

14. Alle Bepflanzungen sind fachgerecht durchzuführen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind so lange gleichartig und gleichwertig zu ersetzen, bis der Erfolg der angestrebten Ausgleichsmaßnahme gesichert ist.

# 2.13.11 Hinweise und Empfehlungen

1. Mit der Vorlage von Bauanträgen sind der Baugenehmigungsbehörde vom Antragsteller fachlich qualifizierte Freiflächengestaltungspläne im Maßstab 1:100 oder 1:200 mit Darstellungen und Erläuterungen der grüngestalterischen Maßnahmen sowie des Versiegelungsgrades vorzulegen, die nach fachkundiger Prüfung Bestandteil der Baugenehmigung werden.

Das Verhältnis von Mehrversiegelungs- zu Ausgleichsflächen sollte mindestens 1:1, auf der Grundlage der obigen Textlichen Festsetzungen betragen.

- 2. Zusätzlich zu der Festsetzung in Position 2.12.10 Nr. 3 wird empfohlen, anfallendes Regenwasser
  - in Zisternen zu sammeln (Brauchwasser für Gartenbewässerung)
  - in einen Teich zu leiten (Verdunstung, Schaffung eines Naturraumes)

Hierzu ist jedoch noch - zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Planung - eine wasserrechtliche Genehmigung einzuholen.

- 3. Bestehende Dächer mit 0° bis 15° Dachneigung, die nicht von der Kanalisation abgekoppelt werden können, sollten begrünt werden. (Minderung – durch Verdunstung – und Verzögerung des Regenwasserabflusses in die Kanalisation, Verringerung der Hochwassergefahr, Kostenersparnis bei Kanal- und Klärwerksanierung, Minderung der Aufheizung des Kleinklimas, Schaffung eines eigenen Biotoptyps).
- 4. Versiegelte Flächen, die an den Kanal angeschlossen und nicht abzukoppeln sind, sollten entsiegelt und mit standortgerechten Gehölzen bepflanzt werden (Verminderung der Hochwassergefahr, Entlastung der Kanalisation, Kostenersparnis bei Kanal- und Klärwerksanierung, Bildung von Grundwasser, Verbesserung des Kleinklimas, Schaffung von Lebensraum und Nahrungsquellen für die Tierwelt).
- 5. Wege und Stellplätze sollten mit durchlässigen Belägen Schotter, Kies, Rasengittersteine o.ä. - angelegt werden (Verminderung weiterer Versiegelungen, Förderung der Grundwasserbildung, Vermeidung zusätzlicher Aufheizung).
- 6. Bei allen Pflanzungen sollte die Schaffung von Gehölzgruppen angestrebt werden. Die Kombination von Bäumen und Büschen ist als wichtiges naturräumliches Element anzusehen.

Positive Faktoren sind

- Bereicherung der landschaftlichen Vielfalt
- idealer Lebensraum für Insekten und Kleintiere durch

- Kombination mehrerer "Gehölzinseln" und somit Schaffung einer
- Vernetzungsstruktur.
- 7. Alle abgestorbenen Bäume (Totholz) bieten einen wertvollen Lebensraum für Pflanzen (z.B. Flechten) und Tiere (z.B. Wildbienen und Bruthöhlen für Vögel) und sollten deshalb erhalten werden.
- 8. Holzlagerplätze sind typische Landschaftselemente im dörflichen Siedlungsrandbereich. Sie sind für das Landschaftsbild wünschenswert und bilden einen wertvollen Lebensraum für eine große Anzahl von Insekten, Vögeln und Kleintieren.
  - Der Erhalt bzw. die Neuanlage solcher Biotope sollte deshalb angestrebt werden.
- 9. Sockel unter Begrenzungszäunen und Zäune selbst bilden oft unüberwindliche Hindernisse für Kleintiere. Zur Verbesserung der Wandermöglichkeiten dieser Tiere sollten Sockel zwischen Grundstücken deshalb weniger als 15 cm hoch gebaut werden und zwischen Sockel und Zaun sollte ein Abstand von mindestens 10 cm sein.
- 10. Auf den Einsatz von künstlichen Düngemitteln und Bioziden sollte verzichtet werden. Es gibt eine Vielzahl von Alternativen die bei Behörden, Naturschutzverbänden, Biogartenvereinen ... erfragt werden können.
- 11. Zusätzlich zu der Pflanzliste ist in Anhang II eine Ablichtung der §§ 44 bis 47 des Nachbarrechtsgesetzes von Rheinland-Pfalz zur Information beigefügt. Darin sind alle einzuhaltenden Abstände von Pflanzen zu Nachbargrenzen aufgelistet.

Damit lassen sich nachbarrechtliche Streitigkeiten von vornherein ausschließen.

### 2.13.12 Fazit

Bei einer Umsetzung der Festsetzungen lassen sich die bei der Planrealisierung entstehenden Eingriffe ausreichend kompensieren.

# Anhang I – Pflanzenliste

Pflanzliste für Scheibenhardt

Standorttypische Baum- und Straucharten und Obstbäume

Der Landespflanzenschutzdienst des Landes Rheinland-Pfalz warnt:

"Die von dem Bakterium Erwinia Amylovora verursachte Feuerbrandkrankheit ist eine der gefährlichsten seuchenhaften Krankheiten der Kernobstarten und vieler Ziergehölze. Aufgrund der hohen Ansteckungsgefahr und des großen Wirtspflanzenkreises stellt die Krankheit eine ernste Gefahr dar. Innerhalb kurzer Zeit fallen der Krankheit anheim: Birnen, Zwergmispel (Cotoneaster, vor allem Großlaubige Arten wie C. Bullatus, C. Salicifolius und C. Watereri), Weiß – und Rotdorn (Crataegus). Nachhaltig geschädigt werden Apfel, Quitte, Felsenbirne (Amelanchier), Feuerdorn (Pyracantha), Eberesche (Sorbus) und Stranvaesie (Stranvaesia)."

Aufgrund dieser Gefahr sollten diese Standorttypischen Gehölze zur Zeit nicht angepflanzt werden.

>>>> Alle Feuerbrandanfälligen Gehölze sind deshalb mit \* gekennzeichnet <<<<

Laubbäume und Sträucher

Großkronige Bäume, hauptsächlich für den Ortsrand geeignet

Berg-Ahorn Acer pseudoplatanus Spitz-Ahorn Acer platanoides Silber-Ahorn Acer saccharinum Tilia cordata Winter-Linde Sommer-Linde Tilia platyphyllos Stiel-Eiche Quercus robur Rot-Buche Fagus sylvatica Walnuss Juglans regia Trauben-Kirsche Prunus padus Vogel-Kirsche Prunus avium Süß-Kirsche Prunus spec. Wild-Apfel \* Malus spec. 3 Wild-Birne \* Pyrus spec. \*

Eberesche, essbare \* Sorbus aucuparia var. edulis \*

Speierling \* Sorbus domestica \* Castanea sativa

Mittel- und Kleinkronige Bäume für öffentliche Freiflächen, Gärten, aber auch für den Ortsrand

Feld-Ahorn Acer campestre
Eberesche \* Sorbus aucuparia \*
Mehl-Vogelbeere \* Sorbus aria \*
Oxelbeere \* Sorbus intermedia \*
Elsbeere \* Sorbus torminalis \*
Baum-Hasel Corylus colurna

Hainbuche Carpinus betulus
Sand-Birke Betula verrucosa
Rotdorn \* Crataegus oxycantha \*

Blumen-Esche Fraxinus ornus
Zier-Apfel \* Malus spec. \*
Zier-Kirsche Prunus spec.
Kirsch-Pflaume Prunus cerasifera
Weichsel-Kirsche Prunus mahaleb
Vogel-Kirsche Prunus avium

Mandelbaum Prunus amygdalus (südl. Ortsrand)

# Sträucher

Hunds-Rose

Schottische Zaunrose

Hartriegel Hasel Holunder Schlehe \*

Gemeiner Schneeball Wolliger Schneeball Eingriffliger Weißdorn \* Zweigriffliger Weißdorn \* Gemeiner Liguster

Pfaffenhütchen Kornelkirsche

Rote Heckenkirsche

Kreuzdorn
Sal-Weide
Strauch-Weiden
Hainbuche
Feld-Ahorn
Kupferbirne \*
Felsenbirne \*
Roter Hartriegel
Kolkwitzie
Bauernjasmin

Weigelie

Rosa canina
Rosa rubiginosa
Cornus sanguinea
Corylus avellana
Sambucus nigr
Prunus spinosa \*
Viburnum opulus
Viburnum lantana
Crataegus monogyna \*
Crataegus laevigata \*
Ligustrum vulgare
Euonymus europaea

Cornus mas

Lonicera xylosteum Rhamnus catharticus

Salix caprea
Salix spec.
Carpinus betulus
Acer campestre

Amelanchier lamarckii \* Amelanchier spec. \* Cornus sanguinea

Kolkwitzia

Philadelphus coronarius

Weigela spec.

# Obstbäume

Gehölzart	Sortennummer	Sortenname
Apfel nur als Hochstamm	Tafeläpfel	
auf Sämlingsunterlagen	1	Bittenfelder
	2	Blenheim
	3	Bohnapfel
	4	Brettacher
	5	Champagner Renette
	6	Danziger Kantapfel
	7	Gewürzluiken
	8	Glockenapfel
	9	Graue Herbstrenette
	10	Hibernal
	11	Jakob Fischer
	12	Jakob Fischer Jakob Lebel
	13	Kaiser Wilhelm
	14 15	Kohlenbacher
	15	Landsberger Renette
	16	Maunzenapfel
	17	Prinz Albrecht
	18	Purpurroter Zwiebelapfel
	19	Rote Sternrenette
	20	Roter Zigeuner
	21	Thurgauer Weinapfel
	22	Transparent de Croncels
	23	Weißer Winterkalvil
	24	Winterrambur
	Wirtschaftsäpfel	
	25	Argauer Jubiläumsapfel
	26	Äckerleapfel
	27	Antonowka
	28	Antonowka anderthalbpfündig
	29	Berner Rosenapfel
	30	Blumberger Langstiel
	31	Crab-apple
	32	Gartenmeister Simon
	33	"Heiß"-Später
	34	Herrenhut
	35	Herzogin Olga
	36	Lausitzer Nelkenapfel
	37	Leipferdinger Langstiel
	38	Pfaffenhofer Schmelzling
	39	Pomme d'Ore
	40	Purpurroter Cousinot
	41	Roter Bellefleur
Birne nur als Hochstamm auf Sämlingsunterlagen	Tafelbirnen	
5 5	101	Alexander Lucas
	102	Boc's Flaschenbirne
	103	Charlest Ernest
	104	Conference

	106 107 108 109 110 111 112 113 114 115 116	Gellerts Butterbirne Gräfin von Paris Gute Luise Köstliche von Charneu Nordhäuser Winterforelle Oberösterreich. Weinbirne Pastorenbirne Pierre Corneille Schweizer Wasserbirne Stuttgarter Geißhirtle Tongern Vereinsdechantsbirne
	Wirtschaftsbirnen	
	118 119 120 121	Augustbirne Bartholomeusbirne Fellbacher Mostbirne Grüne Jagdbirne
Quitte als Hochstamm	Quitte	
	201 202	Champion (Birnenquitte) Konstantinopele (Apfelquitte)
Süßkirschen als Hochstamm auf Sämlingsunterlagen	Tafelkirschen	
oder F 12	301 302 303 304 305 306 307 308 309 310 311 312 313	Büttners Rote Knorpel Dösins Gelbe Große Schwarze Knorpel Hedelfinger Riesenkirsche Kaiserstühle Dritte Schwarze Kaiserstühle Erste Schwarze Kassins Frühe Markgräfeler Kracher Meckenheimer Frühe Rote Napoleonskirsche Schauenburger Schneiders Späte Knorpel Unterländer
	314	Schwarze Königin
	315 316	Stettemer Teichners Schwarze Herzkirsche
Pflaumen und Zwetschgen als Hochstamm	Pflaumen	
	401 402 403 404 405 406 407 408 409 410 411	Bühler Frühzwetschge Czernowitzer Deutsche Hauszwetschge Deutsche Hauszwetschge Typ Purpruga Deutsche Hauszwetschge Typ Etscheia Ersinger Frühzwetschge Fellenberger Große Grüne Reineclaude Lützlesachser Frühzwetschge Nancy Mirabelle Ortenauer

	412 413 414 415 416 417 418 419	Oullins Reineclaude President Ruth Gerstetter Stanley The Czar Zimmers Frühe Große Eierzwetschge Kandele Jucherzwetschge
	420	Wilhelmine Späth
Walnüsse als Sämlinge (keine Veredelungen)	500	Lokale Sämlingssorten
Mispeln (Wildobst) Als Busch oder Viertelstamm	600	Lokale Sorten
Speierling (Wildobst) *	700	Lokale Sorten bzw. Sämlinge
Essbare Eberesche (Wildobst) *	800	Ohne Sortenname
Wildapfel (Wildobst) *	900	Ohne Sortenname
Holzapfel (Wildobst) *	900	Ohne Sortenname
Wildbirne (Wildobst) *	1000	Ohne Sortenname

# Anhang II – Grenzabstände von Pflanzen (Nachbarrechtsgesetz von Rheinland-Pfalz § 44 bis § 47)

#### Grenzabstände für Pflanzen

#### § 44 Grenzabstände für Bäume, Sträucher und einzelne Rebstöcke

Eigentümer und Nutzungsberechtigte eines Grundstücks haben mit Bäumen, Sträuchern und einzelnen Rebstöcken von den Nachbargrundstücken – vorbehaltliches § 46 – folgende Abstände einzuhalten:

- 1. mit Bäumen (ausgenommen Obstbäume), und zwar
  - a) sehr stark wachsenden Bäumen mit artgemäß ähnlicher Ausdehnung wie Bergahorn (Acer Pseudoplatanus), Sommerlinde (Tilia platyphyllos), Pappelarten (Populus), Platane (Platanus acerifolia), Rosskastanie (Aesculus hippocastanum), Stieleiche (Quercus robur), ferner Douglasfichte (Pseudotsugataxifolia), Fichte (Picea abies), österreichische Schwarzkiefer (Pinus nigra austriaca),
     Atlaszeder (Cedrus atlantica)
  - b) stark wachsenden Bäumen mit artgemäß ähnlicher Ausdehnung wie Hainbuche (Carpinus betulus), Vogelbeere (Sorbus aucuparia), Weißbirke (Betula pendula), Zierkirsche (Prunus serrulata), Kiefer (Pinus sylvestris), Lebensbaum (Thuja occidentalis 2 m
  - c) allen übrigen Bäumen 1,5 m
- 2. mit Obstbäumen, und zwar
  - a) Walnusssämlingen

4 m

- b) Kernobstbäumen, auf stark wachsenden Unterlagen veredelt, sowie Süßkirschenbäumen und veredelten Walnussbäumen 2 m
- c) Kernobstbäumen, auf schwach wachsenden Unterlagen veredelt, sowie Steinobstbäumen, ausgenommen Süßkirschenbäume 1,5 m
- 3. mit Sträuchern (ausgenommen Beerenobststräuchern), und zwar
  - a) Stark wachsenden Sträuchern mit artgemäß ähnlicher Ausdehnung wie Alpenrose (Rhododendron-Hybriden), Haselnuss (Coryplus avellana), Felsenmispel (Cotoneaster bullata), Flieder (Syringa vulgaris), Goldglöckchen (Forsythia intermedia), Wacholder (Juniperus communis)
  - b) Allen übrigen Sträuchern 0,5 m
- 4. mit Beerenobststräuchern, und zwar
  - a) Brombeersträuchern 1 m b) Allen übrigen Beerensträuchern 0,5 m
- 5. mit einzelnen Rebstöcken

0,5 m

- 6. mit Baumschulbeständen
  - wobei die Gehölze mit Ausnahme der Baumschulbestände von Sträuchern und Beerenobststräuchern die Höhe von 2 m nicht überschreiten dürfen, es sei denn, dass die Abstände nach Nummern 1 oder 2 eingehalten werden
- 7. mit Weihnachtsbaumpflanzungen 1 m wobei die Gehölze die Höhe von 2 m nicht überschreiten dürfen, es sei denn, dass die Abstände nach Nummer 1 eingehalten werden.

# § 45 Grenzabstände für Hecken

1) Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks haben mit Hecken gegenüber Nachbargrundstücken – vorbehaltlich des § 46 – folgende Abstände einzuhalten:

mit Hecken über 1,5 m Höhe
 mit Hecken bis zu 1,5 m Höhe
 mit Hecken bis zu 1,0 m Höhe
 0,75 m
 0,50 m
 mit Hecken bis zu 1,0 m Höhe

2) Hecken im Sinne des Absatzes 1 sind Schnitt- und Formhecken, und zwar auch dann, wenn sie im Einzelfall nicht geschnitten werden.

# § 46 Ausnahmen

- 1) Die doppelten Abstände nach den §§ 44 und 45, in den Fällen des § 44 Nr. 1 a und Nr. 2 a jedoch die 1 ½fachen Abstände mit Ausnahme der Abstände für die Pappelarten (Populus), sind einzuhalten gegenüber Grundstücken, die
  - 1. dem Weinbau dienen,
  - 2. landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder kleingärtnerisch genutzt werden, sofern nicht durch Bebauungsplan eine andere Nutzung festgelegt ist, oder durch Bebauungsplan dieser Nutzung vorbehalten sind.
- 2) Die §§ 44 und 45 gelten nicht für
  - 1. Anpflanzungen, die hinter einer undurchsichtigen Einfriedung vorgenommen werden und diese nicht überragen,
  - 2. Anpflanzungen an den Grenzen zu öffentlichen Grünflächen und zu Gewässern,
  - 3. Anpflanzungen zum Schutze von erosions- oder rutschgefährdeten Böschungen oder steilen Hängen,
  - 4. Anpflanzungen gegenüber Grundstücken außerhalb des geschlossenen Baugebietes, die geringwertiges Weideland (Hutung) oder Heide sind oder die landwirtschaftlich oder gartenbaulich nicht genutzt werden, nicht bebaut sind und auch nicht als Hofraum dienen.

# § 47 Berechnung des Abstandes

Der Abstand wird von der Mitte des Baumstammes, des Strauches, der Hecke oder des Rebstocks bis zur Grenzlinie gemessen, und zwar an der Stelle, an der die Pflanze aus dem Boden austritt.